

JUGENDORDNUNG der Wassersportfreunde Neptun e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Wassersportfreunde Neptun e.V. Köln sind alle Jugendlichen bis 18 Jahre sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend der WSF Neptun führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, insbesondere des Kanusports.
- b) Die Jugend in Zusammenarbeit mit ihrem Vereinsvorstand und ihren Fachwarten zu fördern und im sportlichen Geist zu erziehen.
- c) Die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen und die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung zu fördern.
- d) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge.
- e) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend der WSF Neptun sind:

1. Jugendhauptversammlung
2. Jugendausschuß

§ 4 Die Jugendhauptversammlung

a) Die Jugendhauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der WSF Neptun.

Sie besteht aus allen Jugendlichen unter Vorsitz des 1. Jugendwartes und des 2. Jugendwartes. Die Jugendlichen haben in der Jugendhauptversammlung ein nicht übertragbares persönliches Stimmrecht. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen von 10 - 18 Jahren.

b) Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit.
2. Festlegung der Richtlinien des Jugendausschusses.
3. Entgegennahme der Berichte und Kassenschluß des Jugendausschusses.
4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes des Jugendbereichs.
5. Entlastung des Jugendausschusses.
6. Neuwahl des Jugendausschusses.

c) Die ordentliche Jugendhauptversammlung findet jährlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Ansonsten sind die Einladungsfristen und Bestimmungen der Satzung der WSF Neptun anzuwenden. Jede ordentlich einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Die Jugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist

aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 5 Der Jugendausschuß

Der 1. und der 2. Jugendwart vertreten die Kanujugend der WSF Neptun nach innen und nach außen. Ihr Alter kann über 18 Jahre sein.

Der 1. Jugendwart und der 2. Jugendwart sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Die Mitglieder des Jugendausschusses bestehen aus dem 1. und 2. Jugendwart und den beiden Jugenddelegierten. Die Jugenddelegierten müssen bei ihrer Wahl Jugendliche im Sinne ihrer Ordnung sein.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendhauptversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der WSF Neptun sowie den Beschlüssen der Jugendversammlungen. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse und Maßnahmen der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand der WSF Neptun verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte des Jugendausschusses ist vom 1. Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der WSF Neptun. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden und Berater hinzuziehen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

In den Jugendausschuß ist jeder bei der Jugendhauptversammlung Stimmberechtigter wählbar.

§ 6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanuverbandes.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der Bestimmungen ist zu fördern und zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendhauptversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck außerordentlich, einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.